

# Hallo

Zähringerstadt  
**Neuenburg am Rhein**



Mitteilungsblatt mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Neuenburg am Rhein mit den Stadtteilen Zienken, Grißheim und Steinenstadt



Besuch des heiligen Nikolaus am 6. Dezember 2024



Musikalische Darbietung auf dem Weihnachtsmarkt

## Gelungener Auftakt in die Weihnachtszeit auf dem Neuenburger Weihnachtsmarkt

Neuenburg am Rhein (mps). Neun Tage lang herrschte reges Markttreiben beim traditionellen Neuenburger Weihnachtsmarkt. Für Kinder war der Besuch des heiligen Nikolaus im Zaubewald wohl einer der Höhepunkte.

Besonders an den Wochenenden aber auch an den Abenden der Werkstage herrschte reger Betrieb auf dem Rathausplatz unter dem großen Weihnachtsbaum. Dann hatten viele Kunsthandwerker, der Gewerbeverein mit seinem Suppenstand und die Betreiber der gastronomischen Angebote ihre festlich geschmückten Markthäuschen geöffnet. Während viele Besucherinnen und Besucher von Marktstand zu Marktstand schlenderten und die Vielfalt der Angebote, angefangen von Geschenkartikeln über Weihnachtsdekorationen bis zu selbstgemachten kunsthandwerklichen Objekten, bestaunten und auch immer wieder erwarben, erfreuten sich die Kinder an der Magie des Zaubewaldes auf dem Konstantin-Schäfer-Platz.

Begleitet wurde der Weihnachtsmarkt von vielen Aktionen und einem abwechslungsreichen Rahmenprogramm. Das begann bereits mit dem Rathauscafé des Vereins Frauen-Freizeit-Pur an den Wochenenden und ging weiter mit einer Vielzahl von musikalischen Darbietungen. Dabei boten die Musikschule Markgräflerland, die Jugendkapelle der Orchestergemeinschaft Neuenburg-Zienken, die Chorgemeinschaft Zienken und der Männergesangverein ein abwechslungsreiches Programm mit Liedern zur Weihnachtszeit. Das Museum für Stadtgeschichte beteiligte sich mit Sonderführungen und die Pfarrer beider Konfessionen traten mit ihren Aktionen, etwa der Schuhputzaktion, in Gespräche mit den Besuchern ein. Im Kino im Stadthaus gab es Weihnachtsfilme für die kleinen Gäste, die Freiburger Puppenbühne unterhielt im Stadthaus und das Kamishibai-Theater spielte im Bildungshaus Bonifacius Amerbach. Darüber hinaus gab es Spiel- und Plätzchenbackangebote.

Für die meisten Kinder war wohl der Besuch des heiligen Nikolaus am Nikolaustag, 6. Dezember, im Zaubewald vor dem Bildungshaus auf dem Konstantin-Schäfer-Platz das Highlight. Er kam in Begleitung einer ganzen Schar von kleinen Engeln. Die Kinder bekamen beim Anblick des Nikolaus glänzende Augen. Gemeinsam sangen die Kinder und Eltern mit dem Nikolaus Weihnachtslieder, dann verteilte der Heilige Mandarinen an die Kinder.

Ein besonderer Dank richtet sich an den Gewerbeverein Neuenburg e.V., welcher Schokoladennikoläuse für die Engelskinder und Kindergärten gespendet hat.

Am Rande des Weihnachtsmarktes waren auch zwei weihnachtliche Reiterinnen mit ihren Pferden eingetroffen und zogen die Aufmerksamkeit einiger Besucher auf sich. Der Neuenburger Weihnachtsmarkt war erneut der gelungene Auftakt in die Weihnachtszeit inmitten der Zähringerstadt.



Die Pfarrer bei der Schuhputzaktion

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

# Öffentliche Bekanntmachung

## Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Friedhofstraße 1 und 3“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 24.07.2023 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan „Friedhofstraße 1 und 3“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als selbstständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem rechts abgebildeten Kartenausschnitt:

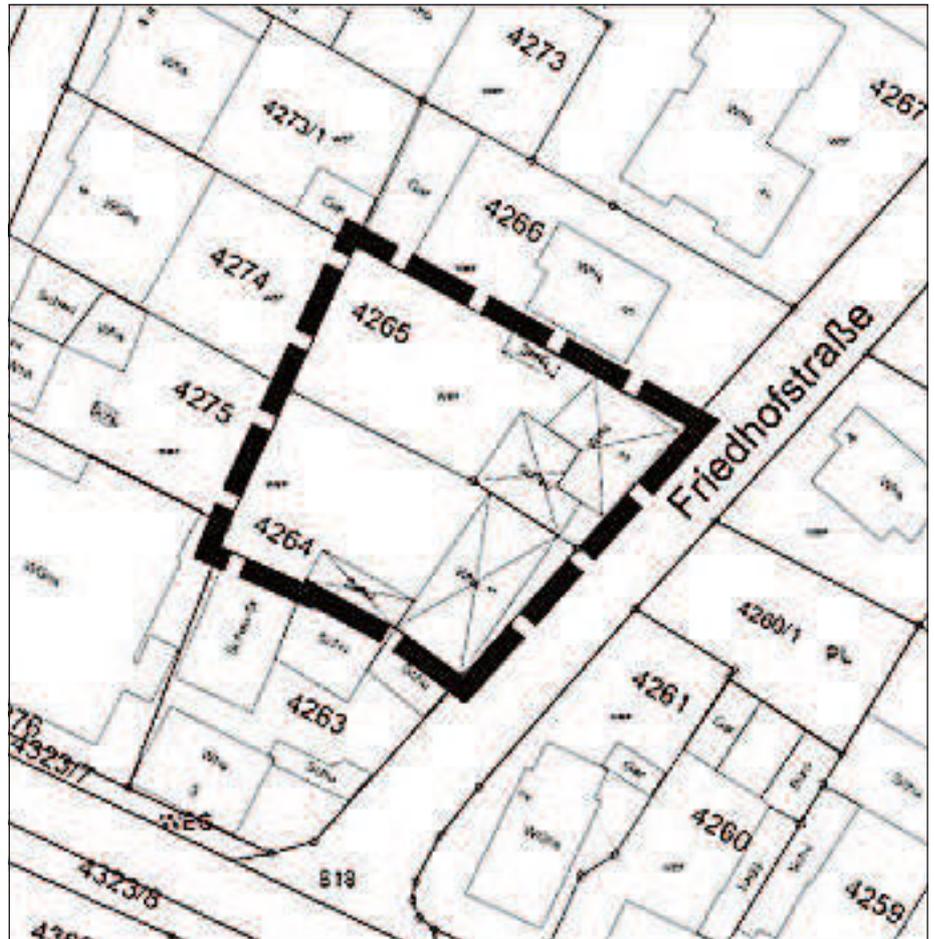
**Der Bebauungsplan und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Friedhofstraße 1 und 3“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung im Rathaus der Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und ihre gemeinsame Begründung sowie alle Fachgutachten einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,



Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Friedhofstraße 1 und 3“

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO BW Satzungen), die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetz-

widrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neuenburg am Rhein, den 05.12.2024

Jens Fondy-Langela  
Bürgermeister